

K u n d m a c h u n g.

Die vorgekommenen bedauerlichen Ruhestörungen haben es dem Gemeinde-Ausschusse zur Pflicht gemacht, nachstehende Verfügungen zu treffen:

Erstens: Alle Ausläufe und Zusammenrottungen, insbesondere alle Ruhestörungen zur Nachtszeit sind auf das Strengste untersagt.

Zweitens: Sollten derlei Zusammenrottungen demnach Statt finden, und die daran Theilnehmenden sich über dreimalige, mittelst Trommelschlag geschehene Aufforderung der gesetzlichen Behörde nicht zerstreuen, so wird die Nationalgarde einschreiten, und jeder Schuldtragende hat sich die weiteren Folgen selbst zuzuschreiben.

Drittens: Bei vorkommenden Ausläufen haben alle Familienväter und Gewerbsleute ihre Angehörigen zu Hause zu halten, und die Hauseigenthümer für die Sperrung der Hausthore zu sorgen.

Alle gutgesinnten Bewohner Wiens werden aufgefordert, diese zur Herstellung der Ruhe erforderlichen Maßregeln auf das Thätigste zu unterstützen.

Wien am 21. August 1848.

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien.